

Inhalt	Seite
71. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	64
72. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	64
73. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	64
74. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	64
75. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	64
76. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	64
77. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	64
78. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
79. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
80. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
81. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
82. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
83. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
84. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	65

AB_151015.DOC

85.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	66
86.	Bekanntmachung	66
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	66
87.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	66
88.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	66
89.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	66
90.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	66
91.	Bekanntmachung	67
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	67
92.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	67
93.	Bekanntmachung	67
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	67
94.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	67
95.	Bekanntmachung	
	Gesamtabschluss 2013 der Stadt Schwerte	68
96.	Bekanntmachung	
	Jahresabschluss 2014 der Stadt Schwerte	70
97.	Bekanntmachung	
	Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	72
98.	Bekanntmachung	
	Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2014	73
99.	Bekanntmachung	
	2. Nachtrag vom 02.10.2015 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002	75
100.	Bekanntmachung	
	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.10.2015	76
101.	Bekanntmachung	
	III. Nachtrag vom 24.09.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009	82

102. Bekanntmachung	VIII. Nachtrag vom 24.09.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002	84
103. Bekanntmachung	IV. Nachtrag vom 25.09.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011	86
104. Bekanntmachung	XXII. Nachtrag vom 25.09.2015 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	88
105. Bekanntmachung	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW -	90
106. Bekanntmachung	der Einziehung einer Teilfläche des Fuß- und Radweges „Ostendamm“	91
107. Bekanntmachung	der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Große Marktstraße“	93
108. Bekanntmachung	der Einziehungsabsicht von zwei Teilflächen der Straße „Am Eckey“	96
109. Bekanntmachung	der Einziehungsabsicht von einer Teilfläche der Straße "Messingstraße"	98
110. Bekanntmachung	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Schwerte "Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße" - Aufstellungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 30.09.2015 - Information der Öffentlichkeit	100
111. Bekanntmachung	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte "Hohe Heide" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2015	103
112. Bekanntmachung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesenbecke" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2015	105
113. Bekanntmachung	Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	107

71. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **403 908 817**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

72. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 405 685**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

73. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 808 127**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

74. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 258 753**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

75. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 622 586**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

76. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 689 569**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

77. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **409 915 105**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

78. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **309 067 841**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

79. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 561 503**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

80. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 110 731**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

81. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 369 584**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

82. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 203 154**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

83. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 393 840**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

84. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 376 571**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

85. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 291 705**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

86. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 410 909**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

87. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 391 034**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

88. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 362 886**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

89. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **406 911 974**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

90. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **401 921 523**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

91. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 389 160**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

92. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 942 157**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

93. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 294 931**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

94. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 973 129**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

95. Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2013 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2013 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Gesamtabschluss 2013 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Der Gesamtabschluss 2013 der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2013 bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitspiegel sowie der Gesamtlagebericht 2013 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 ff. Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, 07.09.2015

gez. Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 23.09.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 410.896.929,91 EUR bestätigt. Der Ergebnisanteil 2013 der Stadt Schwerte von minus 7.148.308,91 Euro kann nicht durch die Ausgleichsrücklage für Anteile fremder Gesellschafter gedeckt werden. Deshalb wird dieser Fehlbetrag als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Darüber hinaus wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2013 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2014 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 08.10.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

96. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2014 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2014 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2014 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2014 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 26,3 Mio. €. Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 07.09.2015

gez. Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 23.09.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 260.560.347,17 EUR festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 5.495.621,22 EUR ausgewiesen. Zusammen mit der gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW in 2014 vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 302.316,76 EUR ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 5.797.937,98 EUR.

Eigenkapital erhöhende Wertkorrekturen in Höhe von 1.689,00 EUR führen zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von insgesamt 26.337.343,21 EUR. Dieser Fehlbetrag wird gem. § 43 Abs. 7 GemHVO NRW zum 31.12.2014 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 08.10.2015

Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

97. Bekanntmachung

Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 24. August 2015 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2014 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von € 1.525.695,53 werden € 1.250.000,00 an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag wird den Gewinnrücklagen des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2014 können bis auf Widerruf ab Montag, den 02. November 2015, während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des

**Abwasserbetriebes Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Liethstraße 32 – 36,
im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner: Herr Detlev Manz
58239 Schwerte**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.**

Mit Ablauf des 30. Oktober 2015 endet die Frist zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Wirtschaftsjahres 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013).

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Abwasserbetrieb Schwerte
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez.
Michael Grüll
Kaufmännischer Vorstand

gez.
in Vertretung Detlev Manz
Kaufmännischer Leiter

Kontakt Daten AöR:
Detlev Manz
Liethstraße 32 - 36, D – 58239 Schwerte
Tel.: +49(0)2304 / 203-140
Fax: +49(0)2304 / 203-149
E-Mail: manz@stadtwerke-schwerte.de

98. Bekanntmachung

Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - Jahresabschluss 2014

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 03.09.2015 über den Jahresabschluss 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt 9.328.870,08 €.

2. Jahresfehlbetrag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2014 einen Jahresfehlbetrag von 357.034,86 € aus. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Kapitalrücklage ausgeglichen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen

werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AöR sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte
Kötterbachstr. 2
58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 29.09.2015

gez.
Dr. Christine Mast
Vorstand

99. Bekanntmachung

2. Nachtrag vom 02.10.2015 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 23.09.2015 folgender 2. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 erlassen.

§1

§ 5 Absatz 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung ist ersatzlos zu streichen.

§2

Dieser 2. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 02.10.2015 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 2. Nachtrag stimmt mit dem am 23.09.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 02.10.2015

gez. Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

100. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.10.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schwerte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 dieser Satzung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirkmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Schwerte vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Schwerte auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Schwerte binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Schwerte den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 von Hundert des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spieleinsatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Apparat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nummer 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5 von Hundert des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	37,00 €

 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5 von Hundert des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

	200 €
--	-------

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Schwerte kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Schwerte spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Schwerte schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuer-schuld zu verlangen.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steuererklärung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Schwerte die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. 3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. 6. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
7. 7. § 7 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. 8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. 9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
10. 10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.07.2013 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.10.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung stimmt mit dem am 23.09.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 02.10.2015

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

101. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 24.09.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114a Absatz 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgenden III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.

§ 2

§ 5 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.

§ 3

Der III. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 24.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 24.09.2015 stimmt mit dem am 23.09.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.09.2015

gez. Böckelühr
Bürgermeister

102. Bekanntmachung

VIII. Nachtrag vom 24.09.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2015 den folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.

§ 2

§ 5 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.

§ 3

Der VIII. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VIII. Nachtrag vom 24.09.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
- b) durchgeführt,
- c) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte
- f) Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. VIII. Nachtrag vom 24.09.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 stimmt mit dem am 23.09.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.09.2015

gez. Böckelühr

Bürgermeister

103. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 25.09.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 6 folgende Fassung:

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- a) die Streuklasse I 2,41 Euro,
- b) die Streuklasse II 1,93 Euro,
- c) Fußgängerzone 4,82 Euro.

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1 und 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) sind folgende Änderungen einzufügen.

Straßenreinigung:

Straßenreinigung					
Straßen	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			Öffent- lich	Übertra- gen auf Anlieger	
An den Grachten	3		x		Ohne Stichstraßen (Hausnummern 16, 18, 24, 26, 28, 37, 42)
An den Grachten	3			x	Stichstraßen (Hausnummern 16, 18, 24, 26, 28, 37, 42)
Agnes-Miegel- Straße	3		x		Ohne Stichstraße
Kleine Feldstraße	3		x		Ohne Stichstraße
Agnes-Miegel- Straße	3			x	Stichstraße Hausnummern 26 – 42
Kleine Feldstraße	3			x	Stichstraße Hausnummern 26 - 42

Winterdienst:

Winterwartung auf Fahrbahnen			
Straßen	Streuklasse I	Streuklasse II	Bemerkungen
Agnes Miegel Straße	x		Ohne Stichweg
Kleine Feldstraße	x		Ohne Stichweg

§ 3

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 25.09.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. IV. Nachtrag vom 25.09.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 23.09.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2015

gez. Böckelühr
Bürgermeister

104. Bekanntmachung

XXII. Nachtrag vom 25.09.2015 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250), des § 9 des Gesetzes über das in Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, Seite 762) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgenden XXII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	186,33 Euro,
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	261,82 Euro,
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	452,95 Euro,
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	2.031,82 Euro.

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	128,51 Euro.
-----------------------------------	------	--------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1 x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.621,85 Euro.
-----------------------------------	---------	----------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2 x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.801,88 Euro.
-----------------------------------	---------	----------------

§ 2

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	70,40 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	105,60 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	211,20 €

§ 3

Dieser XXII. Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XXII. Nachtrag vom 25.09.2015 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XXII. Nachtrag vom 25.09.2015 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 stimmt mit dem am 23.09.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2015

gez. Böckelühr
Bürgermeister

105. Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna

Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW -

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Arnsberg den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz genehmigt hat.

Die entsprechenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 01.08.2015 und im Amtsblatt des Kreises Unna vom 14.08.2015 erfolgt.

Aktenzeichen: 10-13-0504/1

Schwerte, 23.09.2015
Stadt Schwerte

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

106. Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche des Fuß- und Radweges „Ostendamm“

Die Stadt Schwerte zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche des Fuß- und Radweges

„Ostendamm“

Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 15, Flurstück 498 tlv.,

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug ein, da er keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 1 aus 2015 öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Rechtsmittelbelehrung:

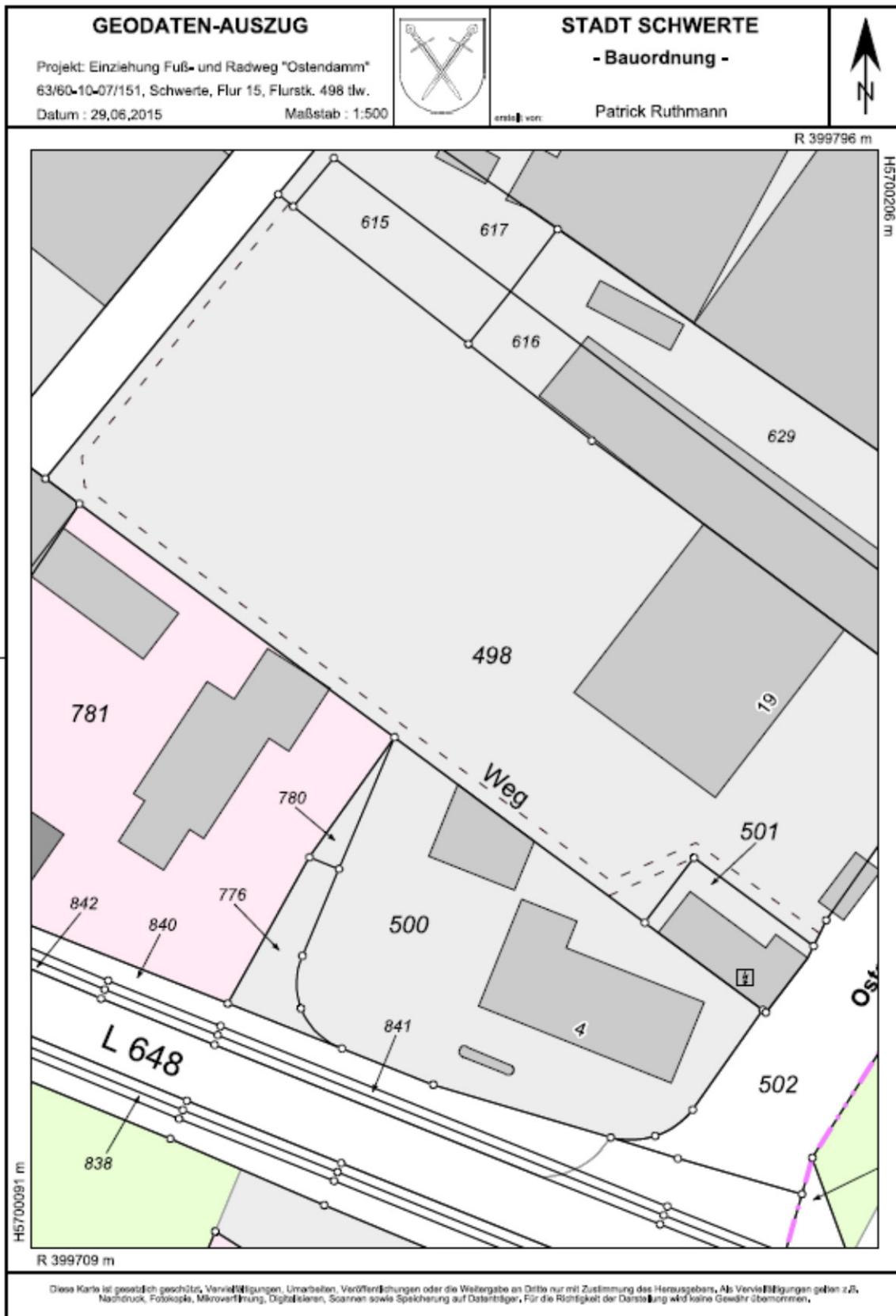
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/151
Schwerte, 29.06.2015
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

in Vertretung
gez.
Winkler



107. Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Große Marktstraße“

Die Stadt Schwerte zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Große Marktstraße“ Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 42, Flurstück 41,

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug ein, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 1 aus 2015 öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

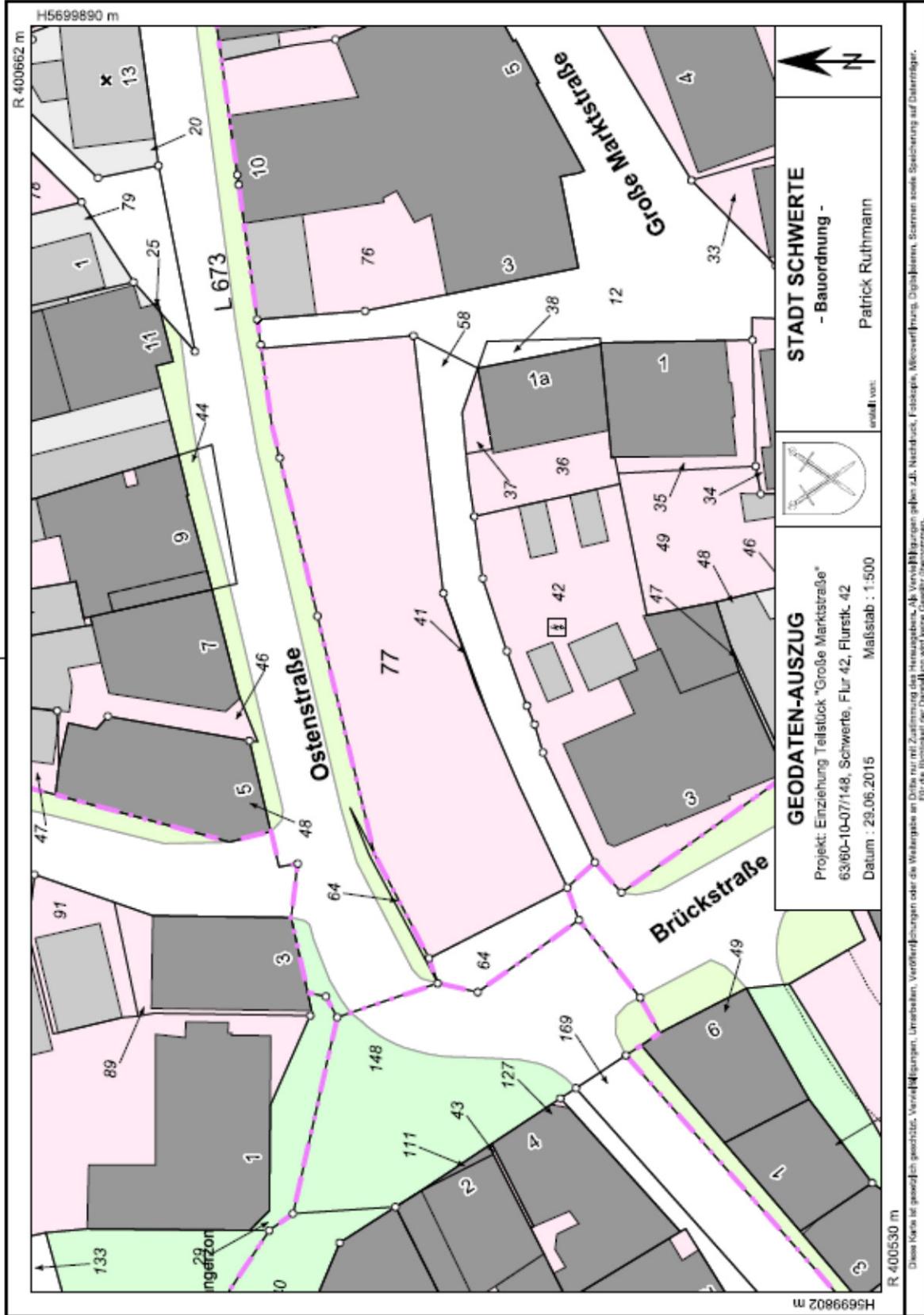
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

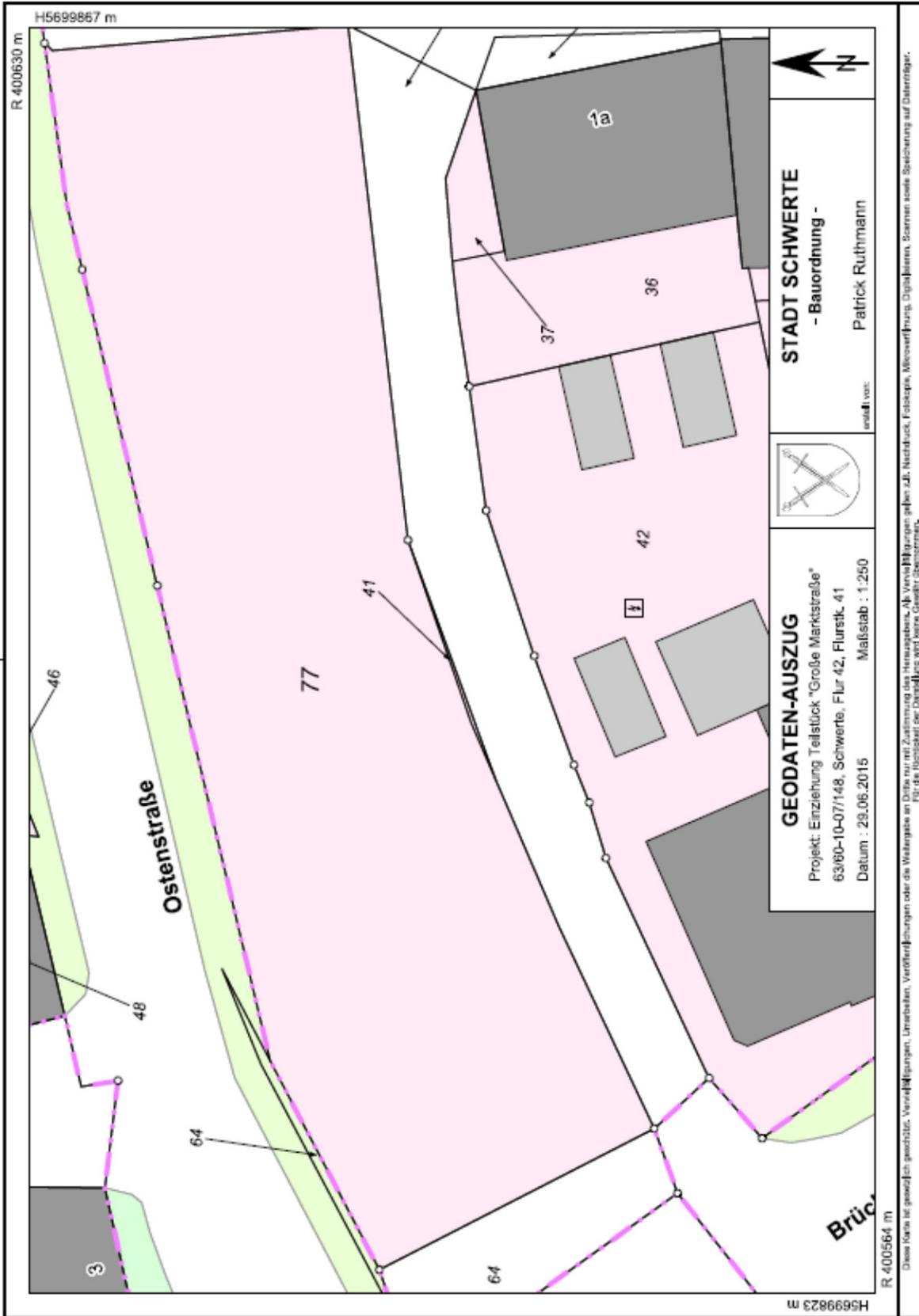
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/148
Schwerte, 29.06.2015
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

in Vertretung

gez.
Winkler





Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umbauten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Alle Verantwortlichkeiten gehen über die Erstellung der Darstellung und keine Gewähr übernommen.

108. Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht von zwei Teilflächen der Straße „Am Eckey“

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung zwei Teilflächen der Straße

„Am Eckey“

Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 4, Flurstücke 862 und 863

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug (dunkel hervorgehobene Darstellung) einzuziehen, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben und eine Veräußerung geplant ist.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte - Bereich Bauordnung, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet werden.

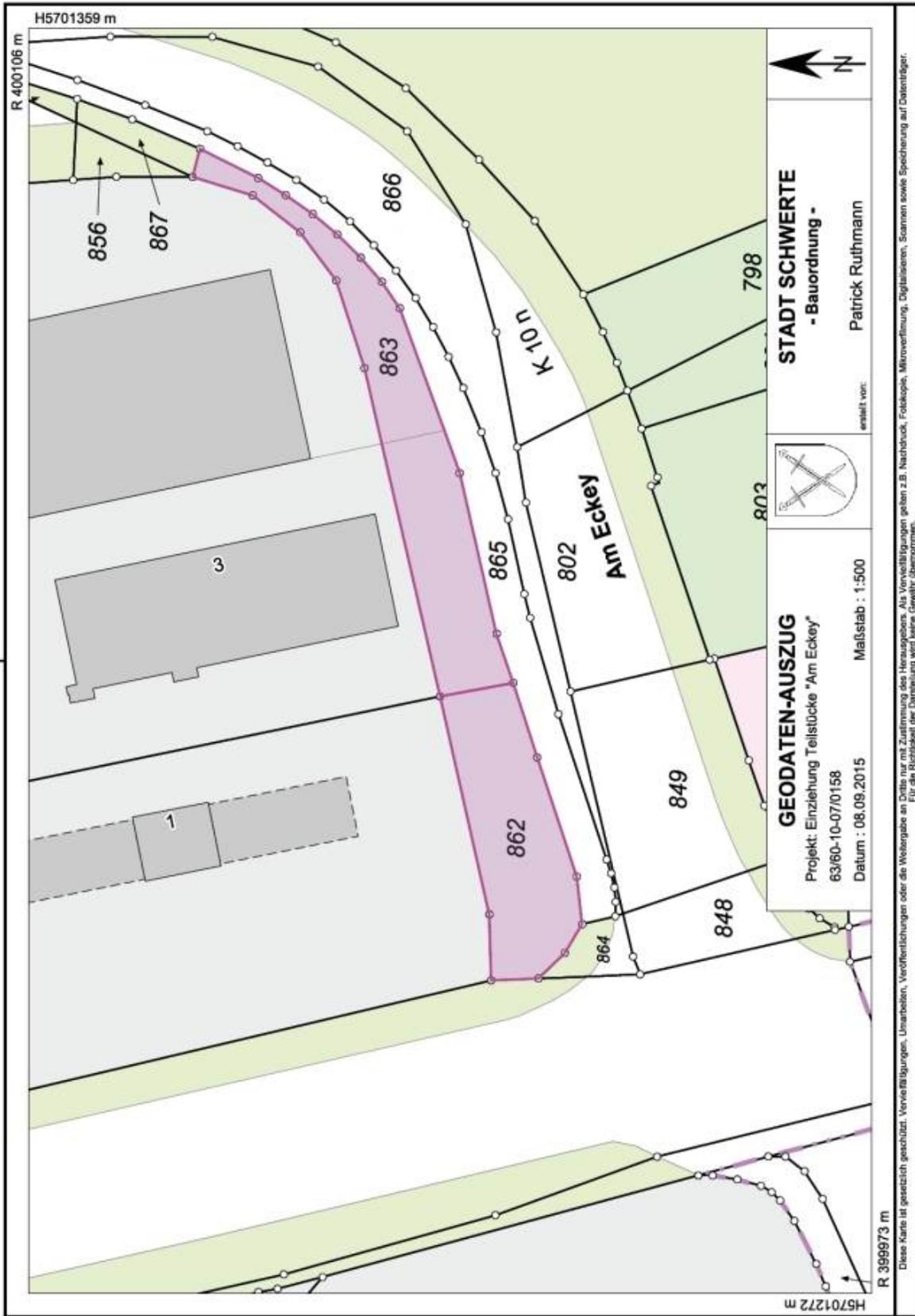
Az. 63/60-10-07/158

Schwerte, 08.09.2015

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde

gez.

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



109. Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht von einer Teilfläche der Straße "Messingstraße"

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Messingstraße“

Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 5, Flurstück 1177 (teilweise)

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug (gestrichelt markierte Fläche) einzuziehen, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat und eine Veräußerung geplant ist.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte - Bereich Bauordnung, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0159

Schwerte, 17.09.2015

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde

gez.

Heinrich Böckelühr

Bürgermeister

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Teileinziehung Messingstraße
63/60-10-07/0159
Datum : 17.09.2015



STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

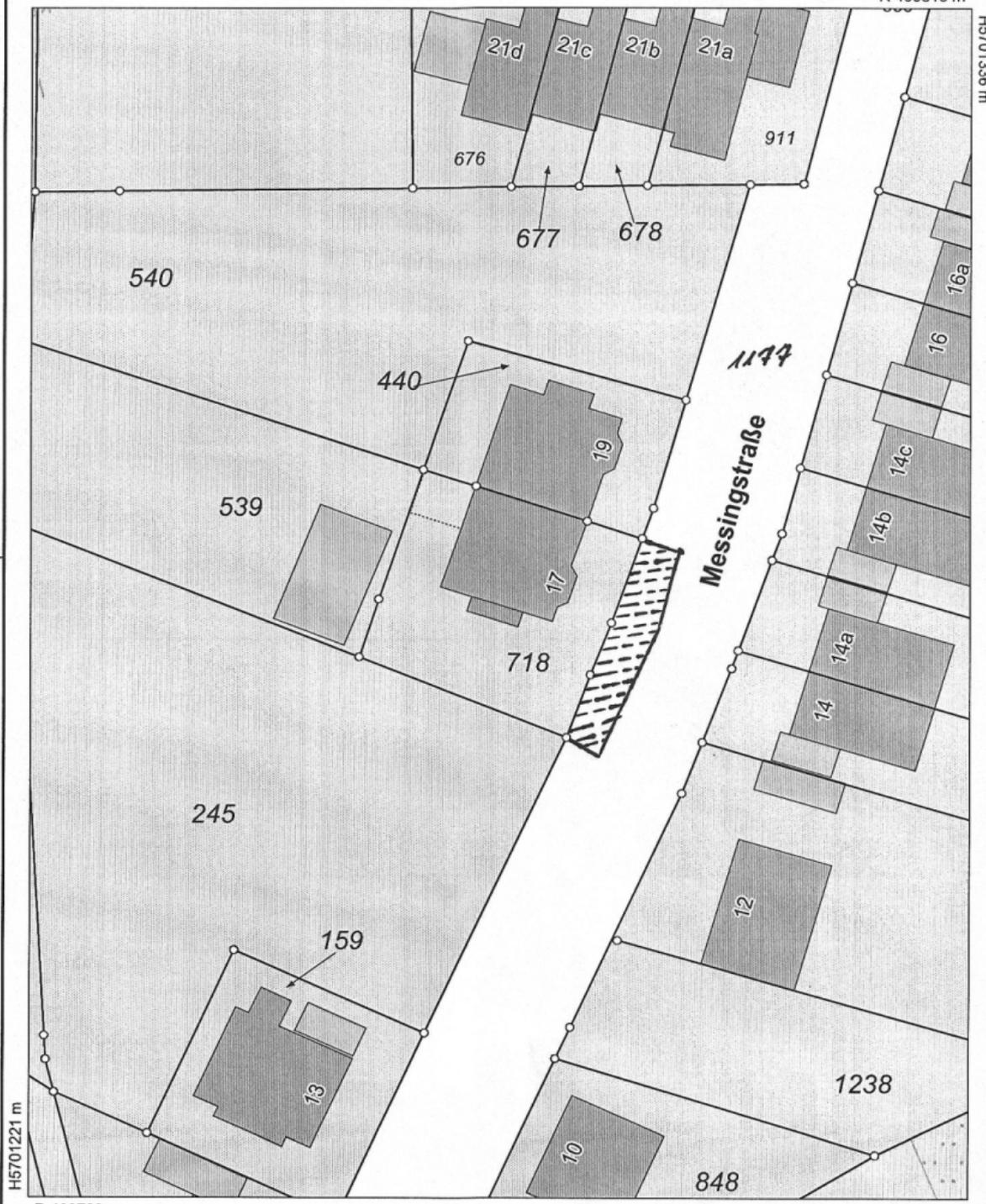
erstellt von: Patrick Ruthmann



Maßstab : 1:500

erstellt von:

R 400816 m



R 400728 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

110. Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Schwerte "Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße" - Aufstellungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 30.09.2015 - Information der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 10.09.2015 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„1. Entsprechend dem Antrag der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Schwerte eG (GWG) gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 25.08.2015 ist das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ durchzuführen.

2. Eine Information der Öffentlichkeit ist in Form einer Abendveranstaltung mit anschließendem 14-tägigen Aushang durchzuführen.“

Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt in Schwerte-Ost, entlang der Lohbachstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 102.

Planungsziel:

Die vorhandene Wohnbebauung wird durch eine neuentwickelte Neubebauung ersetzt. Der Vorhabenträger plant eine Bauausführung gemäß den Richtlinien einer „Klimaschutzsiedlung“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Mit der Informationsveranstaltung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Informationsveranstaltung am

Mittwoch, 11.11.2015, um 18.30 Uhr

in das Technologiezentrum, Lohbachstraße 12, 58239 Schwerte

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 25.11.2015 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/23
Schwerte, 30.09.2015

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ der Stadt Schwerte vom 30.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

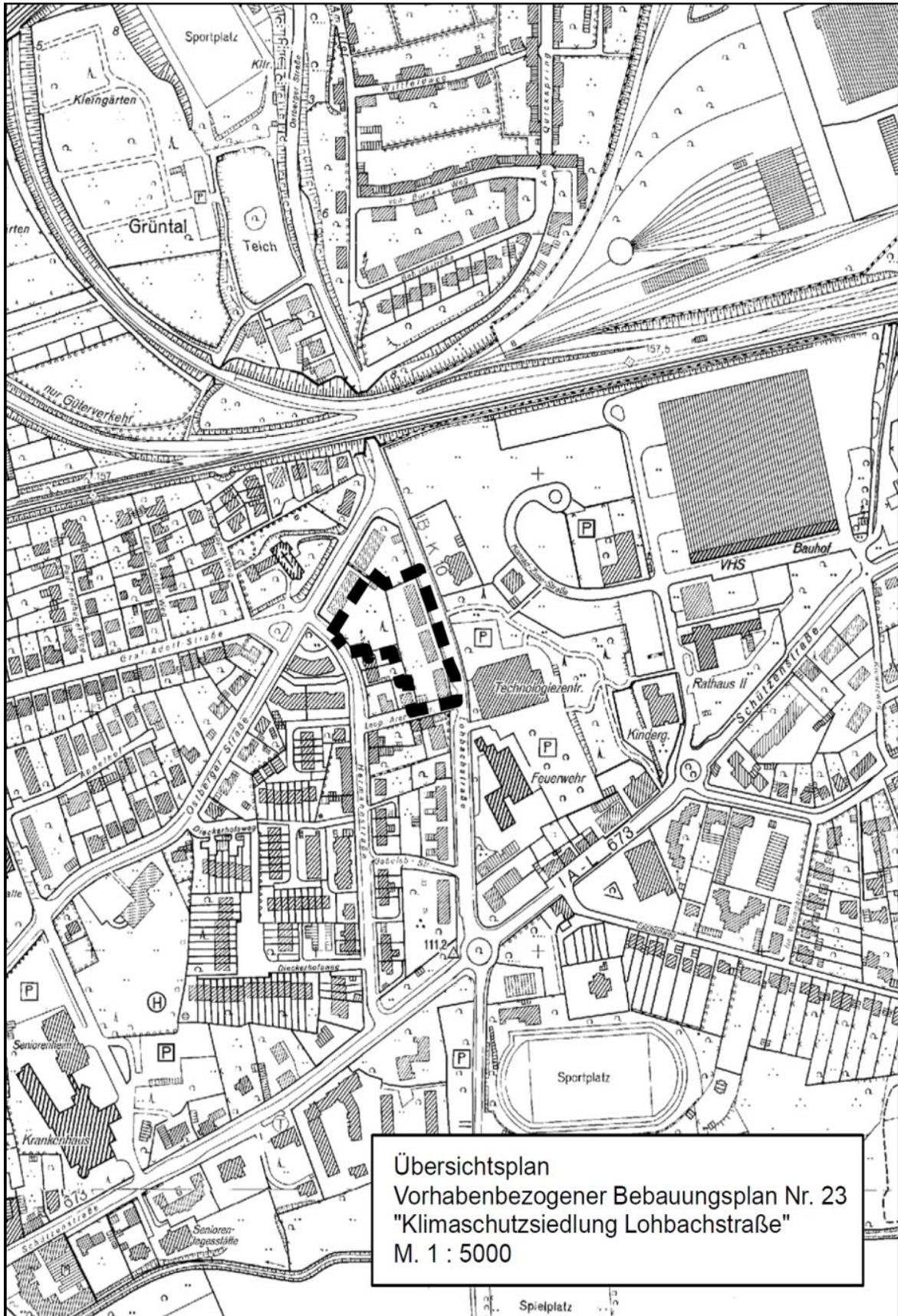
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2015

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



111. Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Schwerte "Hohe Heide" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2015

In seiner Sitzung am 10.09.2015 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Hohe Heide“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen.“

Der Bereich der 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes liegt im Bereich Schwerter Heide, siehe Übersichtsplan auf Seite 104.

Planungsziel:

Der Fortbestand des Schwerter Hospizes soll durch eine bauliche Erweiterung sichergestellt werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/45 4. Änd.
Schwerte, 30.09.2015

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Hohe Heide“ der Stadt Schwerte vom 30.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

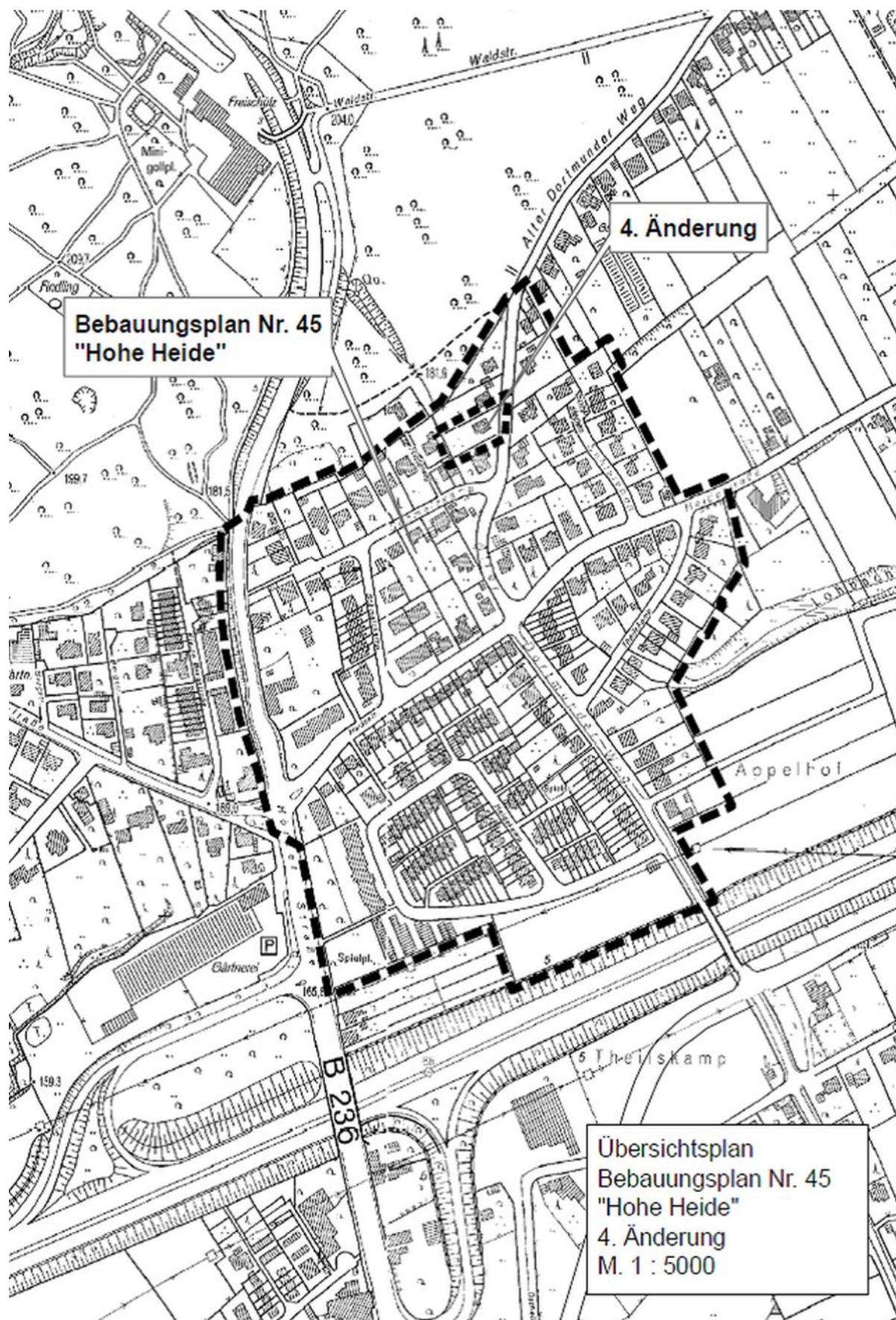
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2015

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



112. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesen- becke"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.09.2015

In seiner Sitzung am 13.08.2015 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 „Auf der Meesenbecke“ im Ortsteil Schwerte-Westhofen wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes (Anlage 2) beschlossen.“

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Schwerte-Westhofen, siehe Übersichtsplan auf Seite 106.

Planungsziel:

Die Entwicklung dieser neuen Wohnbaufläche soll in Form einer arrondierenden aufgelockerten Wohnbebauung erfolgen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/183
Schwerte, 30.09.2015

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

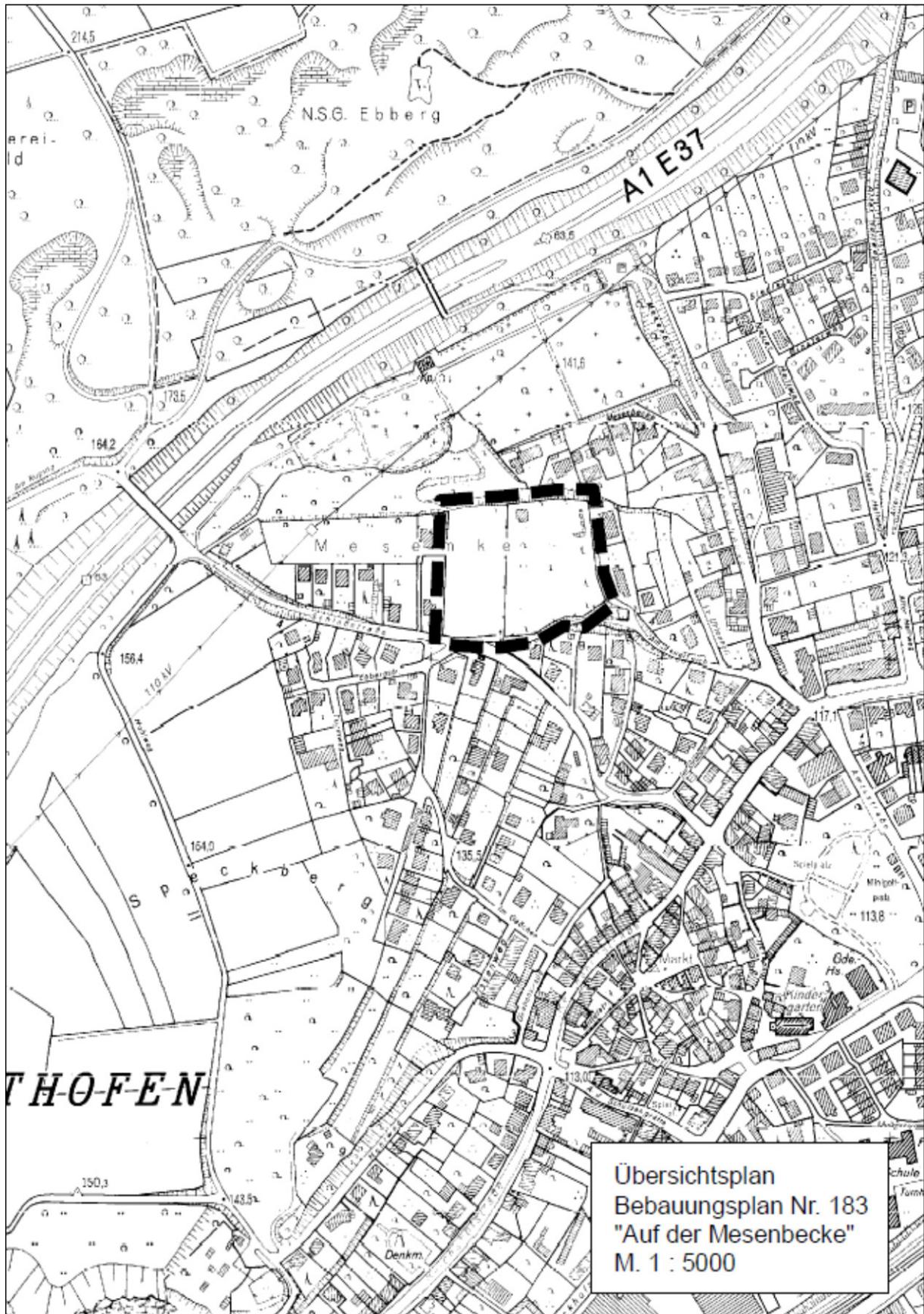
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 183 „Auf der Meesenbecke“ der Stadt Schwerte vom 30.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.09.2015
gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



113. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 -WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in der zurzeit gültigen Fassung, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2016 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c des Soldatengesetzes-SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2016.

Schwerte, 01.09.2015

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport, Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte, Onlineforum, Freemailservice und vielem mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**